

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1918.

Sitzung vom 23. Mai 1918.

**1290. Baulinien.** Mit Eingabe vom 10. April 1918 legt der Gemeinderat Wallisellen die Pläne der Straße III. Klasse zwischen der Kirche Wallisellen und Rieden, der sog. „Obern Kirchstraße“ zur Genehmigung vor.

Geichzeitig wird mitgeteilt, daß die Vergebung der Bauarbeiten an Bauunternehmer J. E. Bonaldi, in Dübendorf, erfolgt sei.

Die Ausschreibung der Bau- und Niveaulinien der „Obern Kirchstraße“ erfolgte im Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 20 vom 12. März 1918. Gemäß Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 26. März 1918 sind keine Einsprachen geltend gemacht worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Auf ein Gesuch der Gemeinderäte Wallisellen und Rieden hin wurde der Kantonsingenieur mit Verfügung Nr. 1063 vom 28. Mai 1913 ermächtigt, für eine Verbindungsstraße von der Auglistraße bei der Kirche in Wallisellen nach der Straße II. Klasse Rieden-Niederschwerzenbach in Rieden ein Projekt anfertigen zu lassen.

Mit Verfügung Nr. 1892 vom 22. September 1913 wurde das Projekt durch die Baudirektion dem Bezirksrat Bülach zu Händen der damals noch getrennten Gemeinden Wallisellen und Rieden zugestellt.

2. Mit Eingabe vom 3. April 1914 stellten die Gemeinden das Gesuch um Aufnahme der projektierten Straße in die II. Klasse. Das Gesuch wurde mit Regierungsratsbeschuß Nr. 2343 vom 2. November 1914 abgewiesen.

3. Die Gemeindeversammlung der unterdessen vereinigten Gemeinden Wallisellen und Rieden vom 3. März 1918 hat beschlossen, das am 22./29. März 1914 genehmigte Projekt statt mit einer Kronenbreite von 6,2 m mit einer solchen von 6,5 m auszuführen. Der Baulinienabstand beträgt 20 m. Die südöstliche Baulinie erhält dabei 8 m, die nordwestliche 5,5 m Abstand vom anliegenden Straßenrande. Das breitere südöstliche Vorgartengebiet ist zur spätern Aufnahme eines Trottoirs bestimmt.

Die Niveaulinie steigt von der Rosenbergstraße an längs der Kirche mit 4,23%, nach einem Mittelstück von 1,2% mündet sie mit 4,52% im Dorfe Rieden in die Straße II. Klasse.

4. Das Projekt stimmt mit dem seinerzeit vom kantonalen Tiefbauamt bearbeiteten überein, mit der einzigen Ausnahme, daß das gemeinderätliche Projekt längs der Kirche Wallisellen ein Trottoir vorsieht und die S-förmige Zufahrt zur Kirche durch zwei kurze Fußgängerrampen ersetzt.

5. Der Bau dieser Straße III. Klasse ist nach § 6, lit. c, des Straßengesetzes Sache der Gemeinde; infolgedessen muß auch sie die Bauverträge mit dem Unternehmer endgültig abschließen.

6. Die Bau- und Niveaulinienvorlage kann genehmigt werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der „Obern Kirchstraße“, in Wallisellen, zwischen der Kirche und dem Dorfe Rieden mit einem Abstand von 20 m werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung der Bauverträge und je eines genehmigten Exemplars des Bau- und Niveaulinienplanes, an den Bezirksrat Bülach, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Mai 1918.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

